

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2014

Nr. 2014/680

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom Montag, 21. April 2014 in Bern

1. Ausgangslage

Am Ostermontag, 21. April 2014, wird im Stade de Suisse in Bern der Fussball-Cupfinal zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich stattfinden. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Hochrisikospiegel zu betrachten. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Cupfinals zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 2. April 2014 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu wird am 21. April 2014 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein. Die Kantonspolizei Bern bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 2. April 2014 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom 21. April 2014 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen